



Auf Grund von Art. 108, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 BayHIG und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

## **ABSCHNITT I Studienordnung**

### **§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) der Katholischen Stiftungshochschule München regelt Qualifikationsvoraussetzungen, Studienziel, Studieninhalte sowie Studien- und Prüfungsorganisation für den Bachelor-Studiengang „*Soziale Arbeit mit naturgestützter Intervention - Green Care (B.A.)*“ an der Fakultät Soziale Arbeit Benediktbeuern der Katholischen Stiftungshochschule München.
- (2) Die Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule (APrO) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen trifft.

### **§ 2 Studienziel**

- (1) Ziel des Bachelor-Studienganges ist es, die Studierenden durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage zu professionellem Handeln in der Sozialen Arbeit zu befähigen. Das Studium qualifiziert für alle Arbeitsfelder und Anforderungen der Sozialen Arbeit. Das spezifische Profil *mit naturgestützter Intervention – Green Care* vermittelt systematisch Kompetenzen zur Nutzung der Ressourcen der Natur (Pflanzen, Tiere, Naturelemente, Landschaften) für die Praxis der Sozialen Arbeit.
- (2) Das Studium orientiert sich an einem menschenrechtlichen Verständnis sowie dem christlichen Welt- und Menschenbild und bietet den Studierenden die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.

### **§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen**

Der Zugang zum Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit mit naturgestützter Intervention - Green Care ist eröffnet, wenn die Qualifikation für ein Studium gemäß dem BayHIG und der Qualifikationsverordnung (QualV) nachgewiesen wurde.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester, davon ist ein Semester das praktische Studiensemester.
- (2) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte (vgl. **Anlage 1**):  
Studienabschnitt I: 1. – 3. Semester  
Studienabschnitt II: 4. – 7. Semester (einschließlich praktisches Studiensemester)

## **§ 5 Studieninhalte**

- (1) <sup>1</sup>Die Studieninhalte sind in die folgenden Studienbereiche (Studienfächer) gegliedert:
- A. Wissen
  - B. Transfer
  - C. Handeln
  - D. Praxis
  - E. Naturgestützte Intervention
- <sup>2</sup>Den Studienbereichen sind Module zugeordnet.
- <sup>3</sup>Die jeweiligen Kompetenzziele und genauen Lehrinhalte, der in § 12 Abs.2 und im Modulplan (Anlage 1) genannten Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Sicherstellung des Lehrangebotes erstellt die Fakultät Soziale Arbeit Benediktbeuern einen Lehrangebotsplan, aus dem sich der Ablauf des Regelstudiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Dieser wird den Studierenden vor Beginn, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.
- <sup>4</sup>Der Lehrangebotsplan enthält insbesondere folgende Angaben und Regelungen:
- 1. Die zeitliche Aufteilung der SWS je Studienbereich, Modul und Semester,
  - 2. die Lehrveranstaltungen sowie die Form und Organisation von praxisbezogenen Lehrveranstaltungen,
  - 3. die Art der Modul-Prüfungsnachweise.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Lehrveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

## **§ 6 Praktisches Studiensemester**

Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziel und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus Modul D.2.

## **ABSCHNITT II Prüfungsordnung**

### **§ 7 Prüfungsorgane**

Für Aufgaben der Prüfungskommission ist für die Fakultät Soziale Arbeit Benediktbeuern die Prüfungskommission Benediktbeuern zuständig.

### **§ 8 Studienabschnitte**

Der Prüfungsabschnitt I ist durch die in § 12 festgelegten Prüfungsleistungen in den - in Studienabschnitt I abzuschließenden - Modulen definiert.

### **§ 9 Eintritt in den Studienabschnitt II**

- (1) Zum Eintritt in den Studienabschnitt II ist berechtigt, wer mindestens 60 CP aus Studienabschnitt I nachweisen kann, wobei keine Eintrittsberechtigung besteht, wenn die CP der Module C.1 und D.1 noch nicht erworben wurden.
- (2) Kann die/der Studierende oder eine Studierendengruppe die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus Gründen, die sie/er bzw. die Studierendengruppe nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre der Nichteintritt in den nächsten Studienabschnitt eine Härte, so kann die Studiendekanin/ der Studiendekan die Studierende/den Studierenden bzw. die Studierendengruppe auf Antrag in den nächsten Studienabschnitt zulassen.
- (3) Der Studienabschnitt II beginnt mit dem Modul D.2. Die weiteren Module des Studienabschnitts II können erst nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls belegt werden. Die Studiendekanin/der Studiendekan kann in besonders begründeten Fällen (z.B. Studierende im Teilzeitpraktikum gem. § 3

Abs. 5 APrax, schwangere Studierende, Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten, erkrankte Studierende) für einzelne Personen oder Personengruppen Ausnahmen hiervon zulassen.

### **§ 10 Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den erforderlichen Prüfungsleistungen der Module der Studienbereiche A - E.
- (2) Gegenstand der Bachelorprüfung sind die in § 12 Abs. 2 und Anlage 1 genannten Module und Prüfungen.
- (3) Die Note der Module ergibt sich aus der jeweiligen Modulbewertung.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
  - a. in allen in § 12 festgelegten Modulprüfungen sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde bzw. diese mit Erfolg abgelegt wurden,
  - b. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde,
  - c. damit 210 CPs erworben wurden.
- (5) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses der Bachelorprüfung werden die Endnoten der Module gemäß der Anzahl der jeweiligen CPs der Module gewichtet.
- (6) Das Modul D.2 wird zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht herangezogen und entsprechend § 11 Abs. 2 Satz 4 APrO als „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (7) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

### **§ 11 Bachelorarbeit**

<sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate von der Anmeldung der Bachelorarbeit bis zur Abgabe. <sup>2</sup>Zur Anmeldung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 120 CP und die Module A.1 und D.2 abgeschlossen hat.

### **§ 12 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten**

- (1) <sup>1</sup>Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden.

<sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden erbracht insbesondere durch:

Bachelorarbeit: schriftliche Abschlussarbeit.

Klausur: schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; wird unter Aufsicht in von der Hochschule festgelegten Räumlichkeiten abgelegt. Dauer je nach Lehrveranstaltung 60 bis 120 Minuten.

Mündliche Prüfung: Einzel- oder Gruppenprüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; Dauer: 15 bis max. 30 Minuten pro Person.

Referat: themenbezogener mündlicher Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit, Dauer: 20 bis 40 Minuten pro Person; Bearbeitungszeit: mindestens 1 bis maximal 10 Wochen; Termine werden von der/dem jeweiligen Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

Hausarbeit: schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang: maximal 25 Seiten; Bearbeitungszeit: mindestens 6 bis maximal 12 Wochen; Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

Präsentation: mündliche und multimediale Vorstellung eines im Rahmen der Lehrveranstaltung festgelegten Themas; Dauer: mindestens 30 bis max. 60 Minuten pro Person; inkl. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung. Umfang: 5 bis 10 Seiten pro Person. Bearbeitungszeit: 5 bis 10 Wochen; Termine werden von der/dem jeweiligen Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

Projektarbeit: Durchführung und mündliche Vorstellung (im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit) eines Studien- oder Forschungsprojektes, das mit dem Thema der Lehrveranstaltung korrespondiert und als Einzel- oder Gruppenprüfung im Rahmen dieser durchgeführt wird. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung zum Projekt (Projektbericht). Umfang des schriftlichen Berichts: 3 bis 10 Seiten pro Person. Dauer des mündlichen Berichts: 10 bis 45 Minuten pro Person. Bearbeitungszeit: mindestens 5

bis maximal 10 Wochen. Termine werden von der/dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

Bericht: lehrveranstaltungsbezogene Präsentation zu einem in der Lehrveranstaltung festgelegten Thema oder Projekt mit schriftlicher Ausarbeitung, mind. 10 bis maximal 20 Seiten, Bearbeitungszeit: mindestens 2 bis maximal 10 Wochen; Dauer: mind. 25 bis maximal 45 Minuten pro Person.

Seminargestaltung: inhaltliche Gestaltung einer Seminareinheit; mündliche und mediale Präsentation eines im Seminar festgelegten Themas (mindestens 20 Minuten bis max. 40 Minuten pro Person) plus schriftlicher Dokumentation im Umfang von 5 bis 10 Seiten; Bearbeitungszeit: mindestens 2 bis maximal 10 Wochen; Termine werden von der/dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

Seminarbericht: schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10 bis 20 Seiten zu einer oder mehreren Lehrveranstaltungen im Modul unter Bezugnahme auf die aus den Lehrveranstaltungen zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten. Bearbeitungszeit: mind. 5 Wochen bis maximal 10 Wochen

Forschungsbericht: Feldstudie eines studentischen Forschungsteams mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 15 - 25 Seiten. Bearbeitungszeit: mind. 6 - 12 Wochen.

Portfolio: Portfolio-Prüfungen sind schriftliche Ausarbeitungen in analoger oder digitaler Form (E-Portfolio) unter Bezugnahme zum jeweiligen Studienmodul zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und Reflexionen mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 15 bis 20 Seiten. Bearbeitungszeit: mind. 6 - 12 Wochen.

Take-Home-Exam: Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin/dem Prüfer gestellten Aufgaben mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit und ohne Aufsicht. Ausgabe, Bearbeitung und Abgabe der Prüfungsaufgabe erfolgen elektronisch. Bearbeitungszeit: 45 bis 90 Minuten, optional zu einem festen Zeitpunkt oder innerhalb 12 bis 24 Stunden;

(2) <sup>1</sup>Die Module schließen mit einer der im Folgenden aufgeführten Prüfungen ab:

Modul	Regelmäßige Prüfungsart	CP
<b>1. Studienabschnitt</b>		
A1	Portfolio mit Forschungsbericht	7
A2	Klausur oder Take-Home-Exam	7
A3	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio	5
A4	Klausur oder Portfolio oder Referat	5
A5	Klausur oder Portfolio oder mündliche Prüfung	5
A6	Präsentation oder Klausur oder Hausarbeit	5
A7	Klausur oder Portfolio oder mündliche Prüfung	7
A8	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	5
A9	Referat oder Portfolio oder Klausur	5
B1	Portfolio oder Projektarbeit oder Referat	5
C1	Mündliche Prüfung	10
C2	mündliche Prüfung auf Basis eines Projektberichts	5
D1	Projektbericht	5
E1	Portfolio oder Reflexionsbericht	5
E2	Klausur oder Portfolio oder mündliche Prüfung	9
<b>2. Studienabschnitt</b>		
A10	Portfolio oder mündliche Prüfung	9
A11	Klausur oder Portfolio oder mündliche Prüfung	7

Modul	Regelmäßige Prüfungsart	CP
A12	Klausur oder Forschungsbericht	5
A14	Hausarbeit oder Seminarbericht oder Präsentation	5
A15	Bachelorarbeit	12
B4	Portfolio oder Projektarbeit oder Referat	5
B5	Hausarbeit oder Portfolio oder Seminargestaltung	5
B7	Klausur oder Bericht oder Seminargestaltung	7
C3	Klausur und Hausarbeit oder mündliche Prüfung	9
D2	mündliche Prüfung mit Grundlage Portfolio	30
E3	Portfolio oder Hausarbeit oder Projektbericht	6
E4	Klausur oder Portfolio oder mündliche Prüfung	5
E5	Portfolio oder Projektbericht oder Hausarbeit	7
E6	Klausur oder Portfolio oder mündliche Prüfung	8

- (3) Dauer und konkrete Art der Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt der Lehrangebotsplan.
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann in den Modulen C.1, C.2, C.3, D.1, D.2 gefordert werden, dass der Abschluss des Moduls neben einer Prüfung auch den Nachweis der Teilnahme an den praxisbegleitenden bzw. handlungsorientierten Lehrveranstaltungen erfordert. Wird zusätzlich eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gefordert, ist die Teilnahme an mindestens 80 % der Lehrveranstaltung erforderlich; die/der Lehrende führt eine Anwesenheitsliste. Wird die Mindestteilnahmepflicht von 80 % nicht erreicht, so hat die/der Studierende nach Wahl der/des Lehrenden eine Ersatzleistung in Form einer Präsentation oder einer Hausarbeit mit Bezug zur versäumten Lehrveranstaltung zu erbringen.

### **§ 13 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung**

<sup>1</sup>Die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung richtet sich nach § 10 APrO. <sup>2</sup>Konnte die Kandidatin/der Kandidat einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen.

### **§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde bzw. diese mit Erfolg abgelegt wurde. <sup>2</sup>Besteht eine Prüfung im Sinne von § 11 Abs. 3 APrO aus Teilprüfungen, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ oder mit Erfolg abgelegt worden sein. <sup>3</sup>Das Nichtbestehen einer Teilprüfung führt zum Nichtbestehen der Modulprüfung.

**§ 15 Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

**§ 16 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Modulplan für den Bachelorstudiengang  
**„Soziale Arbeit mit naturgestützter Intervention - Green Care (B.A.)“** an der **Fakultät Soziale Arbeit Benediktbeuern**

Wissen
  Handeln
  Naturgestützte Intervention
  Praxis
  Transfer

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester	
A1 Wissenschaftliches Denken und Arbeiten / Empirische Sozialforschung I: Qualitative Methoden (7 CP) 1 CP		3 CP		3 CP		D2 Praxissemester und Praxisseminar Supervision (30 CP)		A12 Empirische Methoden der Sozialforschung II: Statistik und quantitative empirische Forschung (5 CP) 2 CP		3 CP		A15 Bachelorarbeit 12 CP	
A2 Einführung in die Soziale Arbeit als Disziplin und Profession 7 CP		A4 Psychische Entwicklung und Gesundheit 5 CP		D1 Praxisvorbereitung (PraVo) 120 h vor Ort 5 CP				A10 Soziale Arbeit als Disziplin und Profession: Vertiefende Fallarbeit im Kontext theoretischer Konzepte (9 CP) 4 CP		5 CP		B7 Querschnittsthemen 7 CP	
A3 Pädagogische und soziologische Bezüge Sozialer Arbeit 5 CP		A5 Ethik 5 CP		A8 Politik und Soziale Arbeit 5 CP				A11 Recht in der Sozialen Arbeit: Sozialrecht, Verwaltungsrecht (7 CP) 4 CP		3 CP			
A6 Organisationslehre: Betriebswirtschaftliche und organisationstheoretische Grundlagen (5 CP) 3 CP		2 CP		A9 Soziale Ungleichheit, Intersektionalität, Macht 5 CP				A14 Gesellschaftliche Transformationen 5 CP					
A7 Recht in der Sozialen Arbeit: Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht (7 CP) 4 CP		3 CP						B4 Kultur, Ästhetik, Medien: Vertiefung 5 CP		E5 Green Care Lab III: Projektarbeit und Evaluation (7 CP) 2 CP		5 CP	
B1 Kultur, Ästhetik, Medien: Grundlagen (5 CP) 3 CP		2 CP						B5 Internationale Soziale Arbeit (5 CP) 2 CP		3 CP			
C1 Methodisches Handeln I: Arbeiten mit Individuen und Gruppen (10 CP) 7 CP		3 CP		C2 Methodisches Handeln II: Sozialraum und Gemeinwesen 5 CP				C3 Methodisches Handeln III: Professionelles Handeln in komplexen Situationen (9 CP) 2 CP		7 CP			
		E1 Green Care Lab I: Praxis naturgestützter Sozialer Arbeit: Landschaft, Pflanzen, Tiere (5 CP) 2 CP		3 CP				E3 Green Care Lab II: Praxis naturgestützter Sozialer Arbeit: Landschaft, Pflanzen, Tiere (6 CP) 1 CP		5 CP			
		E2 Naturgestützte Intervention: Grundlagen und Fallarbeit (9 CP) 5 CP		4 CP				E4 Gesellschaftliche Natur- verhältnisse: Anthropologie, Spiritualität, politische Ökologie 5 CP		2 CP		E6 Naturgestützte Intervention: Vertiefung (8 CP) 6 CP	
30 CP		30 CP		30 CP				30 CP		30 CP		30 CP	
<b>Erster Studienabschnitt 90 CP</b>						<b>30 CP</b>		<b>Zweiter Studienabschnitt 90 CP</b>					

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Soziale Arbeit mit naturgestützter Intervention - Green Care (B.A.)  
vom 01.12.2025**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 06.05.2025  
und  
der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 17.07.2025  
und  
des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 27.11.2025.

München, den 01.12.2025

gez.

Prof. Dr. Birgit Schaufler  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 01.12.2025 in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.12.2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.12.2025.